

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Kompetenz-Center Recht und Service
Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T 05/90907-2330 | F 05/90907-2115
E thomas.ehrenreiter@wkbgl.at
W <http://wko.at/bgl>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VDL/L.142-10002-18-2022

Unser Zeichen
KC/23/TE/Ga
Thomas Ehrenreiter, LL.M.

Durchwahl
2330

Datum
10.01.2023

Entwurf eines Gesetzes über die Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von Sozial- einrichtungen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bewilligung, der Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen geregelt werden soll (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023) wie folgt Stellung:

Vor Kurzem erst hat das Land Burgenland das Pilotprojekt „Pflegestützpunkt in Schattendorf“ ins Leben gerufen. Die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen zum jetzigen Zeitpunkt ist aus Sicht der Wirtschaftskammer verfrüht, da die Berücksichtigung der Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt noch gar nicht einfließen können und daher unter Umständen wiederholte Novellierungen von Nöten sein werden. Dies steht wiederum dem Zweck der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entgegen.

Im Hinblick auf § 3 Z3 und Z11 iVm § 16f wird vorgebracht, dass die Definitionen unseres Erachtens anpassungsbedürftig sind. Tageszentren haben den Zweck vor allem pflegende Angehörige zu entlasten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Bedarf an Tagesbetreuung auch für Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht. Überdies sollten in Tageszentren auch Personen unabhängig von ihrer jeweiligen Pflegegeldstufe untergebracht werden können, da die Praxis zeigt, dass auch in diesem Bereich Bedarf an Tagesbetreuung besteht. Eine gesetzliche Einschränkung wie dem Begutachtungsentwurf derzeit zu entnehmen ist, ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Ob bei höheren Pflegegeldstufen eine Aufnahme in ein Tageszentrum sinnvoll bzw. möglich ist, sollte einer individuellen Einschätzung des Fachpersonals des jeweiligen Tageszentrums obliegen.

Einen Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes stellt die Einführung der Errichtungsbewilligung durch die Landesregierung gemäß § 5 Bgld. SEG 2023 dar. Diese soll unter anderem nur dann er-

teilt werden, wenn gemäß Abs 1 Z 1 ein Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Einrichtungszweck gegeben ist. Sohin liegt hier ein vom Antragsteller nicht zu beeinflussendes Kriterium vor, welches subjektiv politisch festgelegt werden kann. Es darf wohl unterstellt werden, dass vernünftige Unternehmer:innen selbst beurteilen können und werden, ob ein Bedarf für ihr Geschäftsmodell besteht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass neben Baubewilligung und Betriebsbewilligung nun eine zusätzliche rechtliche Hürde für potenzielle zukünftige Betreiber geschaffen wird. Dies insbesondere in einer Zeit des steigendes Pflegebedarfes der Bevölkerung. Vielmehr sollte es zu einer sinnvollen Reduktion bürokratischer Hemmnisse kommen.

Zu § 14 wird vorgebracht, dass die Ausnahme nicht nur für 15 Personen gelten soll, sondern für bis zu 20 Personen pro Wohnbereich bei bereits bestehenden räumlichen Gegebenheiten, sofern es dadurch nachweislich und argumentierbar zu keiner Beeinträchtigung / Verschlechterung der Pflegequalität kommt. Die Einschränkung auf 15 Personen sollte sodann für diese Einrichtungen erst gelten, wenn es zu baulichen Sanierungsmaßnahmen kommt und eine entsprechende Adaptierung möglich ist.

In Bezug auf die geforderte Gemeinnützigkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 5 Bgld. SEG 2023 sieht die Wirtschaftskammer Burgenland wie schon in Zusammenhang mit dem Bgld. SEG 2019 einen klaren Verstoß gegen die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft und die Verhinderung eines gesunden Wettbewerbes gegeben, was negative Folgen für alle Marktteilnehmer nach sich ziehen wird. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen große Bedenken, dass der gegenständliche Entwurf wohl unter anderem gegen das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit, der Eigentumsfreiheit, den Gleichheitssatz als auch den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutz verstößt.

Nicht nur aus Sicht der Unternehmen lassen sich beim gegenständlichen Entwurf verfassungsrechtliche Bedenken identifizieren, werden doch durch den Ausschluss gewerblicher und gewinnorientierter Anbieter die Wahlmöglichkeiten der betroffenen Personen erheblich eingeschränkt. Es erscheint jedenfalls problematisch, dass überhaupt keine Alternativen zum System der Versorgung durch gemeinnützige Einrichtungen geboten werden. Dies ist nicht nur aus (verfassungs)rechtlicher Sicht bedenklich, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die Entscheidung, in welcher Betreuungseinrichtung jemand untergebracht werden soll, oftmals einem jahrelangen Aufenthalt bis zur Erlöschung der Betriebsbewilligung aufgrund fehlender Gemeinnützigkeit vorausgegangen sein wird. Aufgrund obiger Ausführungen kann festgehalten werden, dass auch in einem System einer mit öffentlichen Geldern finanzierten Pflege ausreichende Alternativen zur Auswahl stehen müssen, weshalb der gänzliche Ausschluss gewinnorientierter Einrichtungen durch § 7 Abs 1 Z 5 des vorliegenden Entwurfes als verfassungsrechtlich problematisch erscheint.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Sicht darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Betroffenen und deren Angehörigen selbst die Möglichkeit offenstehen muss, selbst zu entscheiden, ob eine Unterbringung in einer gemeinnützigen oder gewinnorientierten Einrichtung erfolgen soll.

Es ist bedauerlich, dass durch diesen neuen Gesetzesentwurf zum burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz nicht die Möglichkeit genutzt wurde durch Streichung der wohl verfassungswidrigen Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit wieder eine rechtskonforme, marktwirtschaftlich unbedenkliche Rechtsgrundlage zur Errichtung und Betrieb von Sozialeinrichtungen zu schaffen und damit den Hauptkritikpunkt am derzeit geltenden Bgld. SEG 2019 zu beseitigen.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass aus Sicht der Wirtschaftskammer Burgenland und der burgenländischen Unternehmen der Zukunftsplans Pflege 2018-2030 wie schon bereits in der Stellungnahme zur Novelle des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes und zum Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2019 festgehalten, in weiten Teilen sowohl aus verfassungsrechtlicher Sicht als auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs am Markt nach wie vor sehr bedenklich erscheint. Insbesondere die beabsichtigte Verknüpfung des Betriebes von Altenwohn- und Pflegeheimen mit dem Gebot der Gemeinnützigkeit ist sehr kritisch zu sehen und wird von der Wirtschaftskammer Burgenland abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Honorarkonsul Ing. Peter Nemeth
Präsident



Dr. Harald Schermann
Direktor-Stellvertreter